

# **Fortbildungssatzung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau**

Vom 15. November 2006

## **Präambel**

Das Vertrauen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie der Öffentlichkeit gegenüber Ingenieurinnen und Ingenieuren basiert auf technischem Fachwissen durch qualifizierte Ausbildung und Berufsausübung. Dies setzt voraus, dass die Ingenieurinnen und Ingenieure ihre fachliche Kompetenz auch nach Abschluss der Hochschulausbildung durch berufsbegleitendes Weiterlernen, also durch Fortbildung, kontinuierlich aktualisieren und festigen. Im Hamburgischen Ingenieurgesetz ist eine Fortbildungspflicht statuiert, die in Bezug auf Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure und in Bezug auf bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigte Ingenieure bereits vor Eintragung in die entsprechende Liste der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau (§ 9 Absatz 2 Nummer 3, § 15 Absatz 2 Nummer 3) und von allen Mitgliedern als Dauerverpflichtung während der Berufstätigkeit (§17 Absatz 2 Nummer 2) erfüllt werden muss. Der Gesetzgeber hat damit die Bedeutung der Fortbildung als qualitätssicherndes Element bei der Erbringung von Ingenieurleistungen hervorgehoben und die Konkretisierung der diesbezüglichen Verpflichtung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau als Selbstverwaltungskörperschaft durch diese Fortbildungssatzung überlassen. Der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau ist bewusst, dass durch die Ausgestaltung der gesetzlich festgelegten Fortbildungspflicht keine umfassende fach- und berufsspezifische Ausbildung erfolgen kann. Ziel ist es vielmehr, die prinzipielle Notwendigkeit des berufsbegleitenden Weiterlernens zu verdeutlichen und zu vermitteln.

## **§ 1**

### **Fortbildungsverpflichtung als Eintragungsvoraussetzung**

1. Im Rahmen der Vorbereitung zur Eintragung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur sind insbesondere Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren, die für die Berufsausübung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur erforderlich sind und speziell auf die eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung vorbereiten<sup>1</sup>.
2. Im Rahmen der Vorbereitung zur Eintragung als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigter Ingenieur sind insbesondere Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren, die für die Berufsausübung als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigter Ingenieur erforderlich sind und speziell auf die Berufsausübung als Genehmigungsplanerin oder Genehmigungsplaner vorbereiten<sup>2</sup>.
3. Im Rahmen eines Eintragungsverfahrens haben die Antragsteller mindestens zwei Nachweise über geeignete Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 und/oder Absatz 2, die während der gesetzlich vorgesehenen dreijährigen Berufspraxis vor Eintragung absolviert worden sein müssen, vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Z.B. Fortbildungsmaßnahmen zur Vermittlung von notwendigen Kenntnissen des Büromanagements (etwa aus den Bereichen Bürogründung und Büroübergabe, Büroführung, Betriebswirtschaft, Marketing, EDV-Datenaustausch, Rhetorik, Moderation) und des Ingenieurrechts (etwa aus den Bereichen Europäisches Recht, Honorarrecht, Öffentliches Bau-, Planungs- oder Umweltrecht, Privates Baurecht, Vergaberecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht).

<sup>2</sup> Z.B. Fortbildungsmaßnahmen zur Vermittlung und Aktualisierung der notwendigen Kenntnisse in den Bereichen Planung und Gestaltung, Planungs- und Bauordnungsrecht, Barrierefreies Bauen, Bauen im Bestand, Denkmalschutz, Standsicherheit, Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz, Feuchteschutz, Bauüberwachung, Bauleitung, Arbeits- und Baustellensicherheit und Geotechnik.

## **§ 2**

### **Fortbildungsverpflichtung der Mitglieder**

1. Die regelmäßig zu absolvierenden Fortbildungsmaßnahmen von Mitgliedern müssen geeignet sein, ihnen die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere über fachliche und formale Entwicklungen, zeitgerecht zu vermitteln.
2. Die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau ist in begründeten Fällen berechtigt, sich durch Stichproben von der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zu überzeugen. Insoweit sind Nachweise über erfolgte Fortbildung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau auf Verlangen vorzulegen.
3. Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind die Mitglieder, die die Berufsausübung als Ingenieurin oder Ingenieur beendet haben.

## **§ 3**

### **Fortbildungsnachweis**

Die Fortbildungsverpflichtung wird erfüllt durch Nachweise über die hörende oder vortragende Teilnahme an:

- Seminaren, auch in Form des E-Learning,
- Lehrgängen,
- Tagungen,
- Workshops.

Als Fortbildungsnachweis gilt auch die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Fachaufsätzen. Das regelmäßige Lesen von Fachliteratur stellt hingegen eine Selbstverständlichkeit dar und erfüllt nicht die Anforderungen an einen Fortbildungsnachweis.